

Geschäftsordnung Kreiselternrat Nordsachsen

Der Kreiselternrat Nordsachsen (nachfolgend KER) hat am 05. November 2008 gemäß § 13 EMVO vom 05. November 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen.
Zuletzt geändert am 28. November 2012.

§ 1 Mitglieder des Kreiselternrats

- (1) Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen im Landkreis Nordsachsen bilden den KER. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich gemäß SchulG § 48 (1) durch ein anderes Elternratsmitglied im KER vertreten lassen.
- (2) Jedes Mitglied ist durch die Annahme der Wahl zum Schulelternratvorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des KER bzw. dessen Arbeitsgruppen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied die Pflicht, einen Stellvertreter frühzeitig zu benachrichtigen und diesen unter Zusendung der Einladung sowie der Unterlagen zu bitten, an der Sitzung teilzunehmen. Der Vorstand des KER bzw. dessen Arbeitsgruppenleitung ist in jedem Fall vor der Sitzung von dem Mitglied über die Verhinderung und die Teilnahme des Vertreters zu informieren.
- (3) Versäumt ein Mitglied dreimal hintereinander die Sitzungen unentschuldig, so ist davon auszugehen, dass an einer Mitarbeit im KER und dessen Arbeitsgruppen kein Interesse mehr besteht. Der stellvertretende Vorsitzende des Schulelternrates wird nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen des Mitgliedes durch den KER informiert. Der Schulelternrat sollte daraufhin einen Ersatz delegieren und den Vorstand des KER und dessen Arbeitsgruppenleitung informieren.
- (4) Dem KER gehören auch die Schulen in freier Trägerschaft an.

§ 2 Vorsitzender, Stellvertreter, Vorstand

- (1) Der KER wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Stellvertreter sollte aus dem jeweilig anderen Alt-Landkreis kommen. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
- (3) Der KER wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.
- (4) Der Vorstand des KER wird aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer gebildet.
- (5) Zum erweiterten Vorstand gehören beratend die gewählten Sprecher der jeweiligen Schularten, der drei regionalen Arbeitsgruppen und der FKE-Vertreter („FKE – Förderung von Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten“) im LER ohne Stimmrecht.

§ 3 Amtszeit

- (1) Alle Ämter werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Gewählten ein Kind an der Schule haben.
Um eine fließende Aufgabenübernahme des Vorstandes zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass das ausscheidende Vorstandsmitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Neuwahl des Kreiselternrates, noch aktives Mitglied des Kreiselternrates bleiben kann.

Er/sie hat kein aktives Wahlrecht. Die Mitarbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgt beratend. Bei Mangel an Bewerbern für eine Delegation in die Ausschüsse des Landeselternrates, kann er/sie vom Kreiselternratsvorstand für das entsprechende Amt delegiert werden.

Der Fortführung der beratenden Tätigkeit oder der Delegation in den Ausschuss des Landeselternrates des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, ist in der Wahlversammlung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zuzustimmen.

- (2) Alle Mitglieder des Kreiselternrates, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind (EMVO).
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zu einer Neuwahl auf der nächsten Kreiselternratssitzung berufen.

§ 4 Wahl

- (1) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die folgenden Ämter werden in separaten Wahlgängen gewählt.
 - Vorsitzender (1)
 - Stellvertreter (1)
 - Schriftführer (1)
 - Stellvertreter Schriftführer (1)
 - Delegierte für den LER, für jede Schulart (2)
 - Arbeitsgruppenleiter der drei regionalen Arbeitsgruppen (Delitzsch, Oschatz, Torgau)
- (4) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternrat nach Anhörung des KER. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem Anfechtendem und dem KER schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mailadressen müssen wie folgt weitergegeben werden:
 - an die Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur: Vorsitzender und Stellvertreter
 - an den Landeselternrat: Vorsitzender und Stellvertreter, die Delegierten und deren Stellvertreter für die Schularten (je zwei)
 - an das Landratsamt Nordsachsen: Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer
- (6) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie verspätet durchgeführt wurde.

§ 5 Abwahl

- (1) Die Abwahl kann nur schriftlich unter Nennung des Grundes beantragt werden.
- (2) Antrag wird nur dann angenommen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des KER ihn unterzeichnet haben.
- (3) Erfüllt der Antrag diese notwendigen Voraussetzungen, muss der KER innerhalb von vier Wochen zusammentreten.

- (4) Über den Antrag muss der KER mehrheitlich entscheiden.
- (5) Danach wird neu gewählt, siehe § 4 Wahl.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (2) Der Vorstand vertritt den Kreiselternrat in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorstand kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.
- (4) Der Schriftführer protokolliert den Verlauf der Sitzung.
- (5) Das Protokoll der KER-Sitzungen wird an die KER-Mitglieder verteilt.
- (6) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treten regelmäßig zusammen.
- (7) Der KER-Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des LER teil.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Der KER kann Arbeitsgruppen bilden, die schulartbezogen, regional und/oder thematisch ausgerichtet sind. Der jeweilige Vorsitzende lädt ein.
- (2) Es werden drei regionale Arbeitsgruppen in Delitzsch, Torgau und Oschatz gebildet. Diese sollen sich zweimal pro Schuljahr treffen.
- (3) Alle Sitzungen werden protokolliert.
- (4) Die Protokolle der Arbeitsgruppentreffen werden an die jeweiligen Mitglieder und den Vorstand verteilt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder des KER sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen erhält auch der Vorstand.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der KER tritt in der Regel zweimal pro Schuljahr zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schulen und/oder per Mail erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann mit kürzerer Frist einberufen werden.
- (3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des KER unterschrittlicher Angabe des Grundes es wünscht.
- (4) Der Vorstand des KER kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der KER ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Kostenerstattung

- (1) Für alle Fahrten, die im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, erhalten die Mitglieder des KER nach Sächsischem Reisekostengesetz Fahrtkostenerstattung.
- (2) Die Reiskostenanträge müssen vom Vorstand oder dem jeweiligen Arbeitsgruppenleiter bestätigt werden.

§ 11 Versicherung im Ehrenamt

- (1) Die Elternvertreter sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV-Meißen) versichert.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des KER sind verpflichtet eine Datenschutzerklärung auszufüllen.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtlich nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gilt eine Regelung, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt.

Die Geschäftsordnung tritt am 28. November 2012 in Kraft.

Zusatz:

Zur konstituierenden Sitzung des KER muss dieser beschlussfähig sein. Beschlussfähig ist er, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Erreicht der KER seine Beschlussfähigkeit nicht, so tritt er erneut nach einer halben Stunde zusammen. Die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt anwesenden Vertreter ist dann beschlussfähig.

Anmerkung: zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung im Maskulinum als geschlechtsneutrale Form geschrieben.